



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 16.12.2022 beantragte die Evonik Degussa GmbH auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der Gemarkung Rheinfelden, Werksteil Nord, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Aktualisierung der Grenzwerte gemäß 44. BImSchV vom 26.10.2022 an Kessel 1 und 2 der Anlage 010 zu Erzeugung von Dampf und Strom mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 31,2 Megawatt.

Für das Vorhaben war nach Ziffer 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Die bestehende Anlage 010 befindet sich in einem bereits vorhandenen Gebäude auf dem Betriebsgelände auf versiegelter Fläche.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3, mithin sind keine besondere örtliche Gegebenheit nach § 7 Abs. 2 UVPG gegeben. Daher ist keine UVP-Pflicht erforderlich.

Im Übrigen kommen in der Anlage 010 keine neuen Stoffe zum Einsatz.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine technischen Änderungen verbunden. Es sind somit keine neuen relevanten Auswirkungen auf die Emissions-, Lärm-, Abwasser-, AwSV- und Abfallsituation zu erwarten.

Die Grenzwerte werden gemäß 44. BImSchV vom 12.10.2022 festgelegt.

Kessel 1 ist zur Reduzierung der NO<sub>x</sub>-Emissionen mit einer Abgasrückführung ausgestattet.

Das Vorhaben hat mangels technischer Änderungen an der Anlage auch keine Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen.

Generell wurde für die Werksteile Nord und Süd ein Lärmemissionskataster erstellt, welches in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 03.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt